

Stand 13.03.2023

Vergleich Förderrichtlinie - FSC Standard

Kurzübersicht für FSC zertifizierte Betriebe

Im Folgenden werden alle zwölf Förderkriterien in Kurzfassung dargestellt und mit den ebenfalls gekürzten Anforderungen des FSC-Standards verglichen. Den vollständigen Text je Kriterium finden Sie in der Förderrichtlinie.

Nummer	Anforderung Förderrichtlinie	Anforderung FSC-Richtlinie	Zusätzliche Anforderung
2.2.1	Vorausverjüngung des Vorbestandes (Voranbau oder Naturverjüngung) mindestens 5-7 Jahre vor Nutzung	Naturverjüngung als normales Verfahren der Verjüngung,	Geringfügige Zusatzanforderung: Konkrete Fristsetzung (5-7 Jahre) für Vorausverjüngung.
2.2.2	Vorrang für Naturverjüngung mit klimaresilienten, überwiegend standortheimischen Hauptbaumarten. Berücksichtigung der Baumartenempfehlung der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten. <i>Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell</i>	Walderneuerung orientiert sich an natürlicher Waldgesellschaft, nur standortgerechte Baumarten, maximal 20% nicht heimische Baumarten.	Geringfügige Zusatzanforderung: Prüfung der Klimaresilienz (Unterschiedliche Definition je nach Bundesland). Der Begriff „klimaresilient“ wird von FSC nicht verwendet. Der Begriff „standortheimisch“ ist etwas strenger als „standortgerecht“. Die Vorgabe „überwiegend standortheimisch“ erlaubt keine

Nummer	Anforderung Förderrichtlinie	Anforderung FSC-Richtlinie	Zusätzliche Anforderung
	<i>natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort</i>		standortgerechten heimischen Arten, die nicht Bestandteil der PNV sind.
2.2.3	Bei künstlicher Verjüngung überwiegend standortheimische Baumarten (>50%) gemäß geltenden Baumartenempfehlungen der Länder	Der Anteil nicht-heimischer Baumarten im Forstbetrieb beträgt maximal 20%.	Geringfügige Zusatzanforderung: Für die Förderrichtlinie müssen die Baumartenempfehlungen der Bundesländer zurate gezogen werden. Die Referenz zu Baumartenempfehlungen gibt es bei FSC nicht. Der Begriff „standortheimisch“ ist etwas strenger als „standortgerecht“. Die Vorgabe „überwiegend standortheimisch“ erlaubt keine standortgerechten heimischen Arten, die nicht Bestandteil der PNV sind.
2.2.4	Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten bei kleinflächigen Störungen (Flächen bis 0,3 ha).	Der Forstbetrieb nutzt natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung.	Geringfügige Zusatzanforderung: Störungsflächen bis 0,3 ha dürfen nicht bepflanzt werden. Der FSC Standard definiert keine Flächengröße für die Sukzession.
2.2.5	Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität durch Einbringung von Mischbaumarten.	Orientierung an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft.	Geringfügige Zusatzanforderung: Aktives Einbringen von Mischbaumarten (Baumarten mit hohem

Nummer	Anforderung Förderrichtlinie	Anforderung FSC-Richtlinie	Zusätzliche Anforderung
			Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm und Schaderregerbefall). Die aktive Einbringung von Mischbaumarten wird von FSC nicht gefordert.
2.2.6	Verzicht auf Kahlschläge, bei Kalamitätshieben außerhalb der planmäßigen Nutzung bleibt mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz auf der jeweiligen Fläche.	Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise, schematische Verjüngungsverfahren werden grundsätzlich unterlassen.	Zusatzanforderung: Mindestens 10% Derbholz verbleiben bei Kalamitätshieben auf der Fläche. Der FSC Standard macht keine quantitativen Vorgaben zum Belassen von Totholz.
2.2.7	Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen .	Es ist eine betriebliche Biotop- und Totholzstrategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert.	Geringfügige Zusatzanforderung: Gezieltes Anlegen von Hochstümpfen wird von FSC nicht gefordert.
2.2.8	Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern (lebendige oder tote Bäume) pro Hektar, spätestens zwei Jahre nach Antragstellung.	Es wird ein Orientierungswert von durchschnittlich zehn (lebendigen) Biotopbäumen je Hektar angestrebt, Ausweisung nur in Altbeständen.	Geringfügige Zusatzanforderung: Konkrete Ausweisung von 5 Habitatbäumen je Hektar auf ganzer Fläche (unabhängig vom Alter der Bestände) und innerhalb von 2 Jahren.

Nummer	Anforderung Förderrichtlinie	Anforderung FSC-Richtlinie	Zusätzliche Anforderung
2.2.9	Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter , bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.	Aktuell werden nicht mehr als 13,5% der bewirtschafteten Holzbodenfläche als Rückegasse in Anspruch genommen, Mindestabstand 20 m.	Geringfügige Zusatzanforderung: Für verdichtungsempfindliche Böden werden mindestens 40 m Abstand gefordert. Bei Neuanlage gelten laut Förderrichtlinie 30 m Mindestabstand. FSC macht für diese Bodenart keine Angaben, auch für Neuanlagen gibt es keine Anforderungen.
2.2.10	Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.	Biozide, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel werden nicht eingesetzt. Ausnahmen sind behördlich angeordnete Einsätze.	Geringfügige Zusatzanforderung: Im Fall einer behördlichen Anordnung zusätzliche Kontrolle, ob schwerwiegende Gefährdung gemäß Definition der Förderrichtlinie vorliegt.
2.2.11	Maßnahmen zur Wasserrückhaltung , einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung.	Der Forstbetrieb legt keine eigenen Flächenentwässerungen an oder unterhält solche.	Geringfügige Zusatzanforderung: Aktive Maßnahmen zur Wasserrückhaltung bis spätestens 5 Jahre nach Antragstellung umsetzen. Aktive Maßnahmen sind bei FSC nicht gefordert.

Nummer	Anforderung Förderrichtlinie	Anforderung FSC-Richtlinie	Zusätzliche Anforderung
2.2.12	<p>Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche.</p> <p>Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt.</p>	<p>Alle Forstbetriebe* verfügen über Naturwaldentwicklungsflächen oder Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion im Gesamtumfang von mindestens 10%. Auf NWE Flächen findet keine Holznutzung statt, die Ausweisung ist für Kommunalwald ab 1.000 ha und Staatswald verpflichtend.</p>	<p>Zusatzanforderung:</p> <p>Ab einem Waldbesitz von bereits 100 Hektar verlangt die Förderrichtlinie eine natürliche Waldentwicklung auf 5% der Fläche.</p> <p>Laut FSC Standard wird eine Flächenstilllegung erst ab einer Fläche über 1.000 ha verlangt.</p>
<p>Fazit: Wer die Klimaprämie durch eine FSC-Zertifizierung bekommen möchte, muss beim Großteil der Maßnahmen nur einen geringfügigen Mehraufwand betreiben.</p>			